

Gemeinsamer Meldebogen zur Anmeldung einer Tierhaltung nach Thüringer
Tiergesundheitsgesetz und Anzeige gemäß Viehverkehrsverordnung, Fischseuchenverordnung
und Bienenseuchen-Verordnung

Anschrift (Wohnadresse) ggf. Adresskorrektur

Name, Vorname bzw. Firma	
Straße und Hausnummer	
PLZ, Ort ggf. Ortsteil	
Standort der Tierhaltung (angeben, falls abweichend von Wohnadresse)	
Straße und Hausnummer	
PLZ, Ort ggf. Ortsteil	
Telefon	Telefax
e-mail	

beitrags- und anzeigepflichtige Tiere

Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel einschließlich Ponys und Fohlen									
Rinder Kälber bis 6 Monate	MV	MK	JRA	RM					
Rinder über 6 Monate bis 24 Monate	MV	MK	JRA	RM					
Rinder über 24 Monate	MV	MK	JRA	RM					
Schafe bis 9 Monate									
Schafe über 9 Monate bis 18 Monate									
Schafe über 18 Monate									
Ziegen bis 9 Monate									
Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate									
Ziegen über 18 Monate									
Zuchtsauen nach erster Belegung									
Ferkel bis 30 kg									
Sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg									
Bienenvölker									
Legehennen über 18 Wochen und Hähne									
Junghennen bis 18 Wochen einschl. Küken									
Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken									
Enten einschließlich Küken									
Gänse einschließlich Küken									
Truthühner einschließlich Küken									

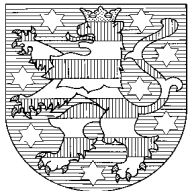
weitere anzeigepflichtige Tiere

Gehegewild					
Kameliden					
Sonstige nicht in der Beitragssatzung aufgeführte Klautiere					
Andere Einhufer außer Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel					
Fasane					
Perlhühner					
Tauben					
Wachteln					
Rebhühner					
Laufvögel					
Fische					
	Ja			Nein	

Von der jeweiligen Behörde auszufüllen!

Reg-Nr.: gemäß ViehVerkV															
TSK-Nr.:															

Datum, Unterschrift (ohne Unterschrift ungültig)



Gemeinsamer Meldebogen zur Anmeldung einer Tierhaltung nach Thüringer Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG) und Anzeige einer Tierhaltung gemäß Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV), Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) und Fischseuchenverordnung (FischSeuchV)

Meldepflicht gemäß Thüringer Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG) i. V. m. der Beitragssatzung der Thüringer Tierseuchenkasse (ThürTSK):

Halter von Pferden, Eseln, Maultieren, Maulesel, Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen, Legehennen, Junghennen, Mastgeflügel (Broiler), Enten, Gänsen, Truthühnern und Bienenvölkern („beitrags- und anzeigepflichtige Tiere“) haben der ThürTSK die Anzahl der bei ihnen zum Stichtag 3. Januar vorhandenen Tiere bzw. Bienenvölker zur Berechnung der Beiträge gemäß Beitragssatzung der ThürTSK zu melden. Viehhändler geben die Anzahl der umgesetzten Tiere des Vorjahres an. Erhöht sich nach dem Stichtag die Zahl der gehaltenen Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als 10 % oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1 000 Tiere, oder nehmen Sie eine neue Tierart nach der Anmeldung in Ihren Tierbestand auf oder gründen Sie nach dem Stichtag einen neuen Tierbestand, haben Sie diese Tiere unverzüglich der ThürTSK nachzumelden.

Anzeigepflicht gemäß Viehverkehrsverordnung, Bienenseuchen-Verordnung und Fischseuchenverordnung gegenüber dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA):

Über die oben zitierte Meldepflicht gemäß ThürTierGesG hinaus, sind Halter der o. g. beitragspflichtigen Tierarten sowie Halter von Gehegewild, Kameliden, nicht in der Beitragssatzung aufgeführten Klauentieren, anderen Einhufern als Pferden, Eseln, Maultieren, Maulesel; sowie Fasanen, Perlhühnern, Tauben, Wachteln, Rebhühnern und Laufvögeln nach den §§ 26 und 45 ViehVerkV verpflichtet, neben Name und Anschrift die Tierhaltung unter Angabe der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, der Nutzungsart und des Standorts der Tierhaltung, bei Bienen nach § 1a BienSeuchV unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standorts, beim zuständigen VLÜA vor Beginn der Tätigkeit anzuzeigen. Die genannten Verordnungen schreiben vor, dass die zuständigen VLÜA die angezeigten Tierhaltungen unter Erteilung einer Registriernummer zu erfassen haben.

Durch Ausfüllen des anliegenden „Gemeinsamen Meldebogens“ kommen Sie dieser Pflicht für die gemeldeten Tiere nach, da die erforderlichen Angaben von der ThürTSK an das zuständige VLÜA weitergeleitet werden. Für Halter von Fischen gilt eine Genehmigungs- oder Anzeigepflicht beim zuständigen VLÜA gemäß § 3 bzw. § 6 Abs. 2 FischSeuchV. Durch die Angabe der Haltung von Fischen auf dem anliegenden „Gemeinsamen Meldebogen“ erfüllen Sie den ersten Schritt der Anzeigepflicht. Weitere Angaben zur Erfüllung der Anzeigepflicht sind nach § 6 Abs. 2 Satz 2 FischSeuchV vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit gegenüber dem für Sie zuständigen VLÜA erforderlich. Im Falle einer Fischhaltung wird das für Sie zuständige VLÜA nach Erhalt der Mitteilung durch die ThürTSK diesbezüglich auf Sie zu kommen.

Schicken Sie bitte den anliegenden Meldebogen ausgefüllt und unterschrieben innerhalb von 14 Tagen an Ihr zuständiges VLÜA oder an die ThürTSK zurück. Nach Eingang des Meldebogens erhalten Sie für die beitragspflichtigen Tierarten von der Tierseuchenkasse den Beitragsbescheid sowie von dem für Sie zuständigen VLÜA eine Registriernummer.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise, bei Fragen rufen Sie uns bitte in der Geschäftsstelle der Tierseuchenkasse oder bei Ihrem zuständigen VLÜA an.

Die Meldung muss schriftlich oder per Fax erfolgen.

Bitte kreuzen Sie bei den Rindern die Nutzungsart an: MV = Milchviehhaltung, MK = Mutterkuhhaltung, JRA = Jungrinderaufzucht und RM = Rindermast ein.

- Bitte prüfen Sie die richtige Schreibweise Ihrer Anschrift im Adressfeld und füllen die Felder rechts oben nur bei Adressänderungen aus.
- Weicht der Standort der Tierhaltung von Ihrer Wohnanschrift ab, teilen Sie uns das bitte rechts oben auf dem Meldebogen mit (Standort der Tierhaltung).
- Sofern Sie bitte die Vorteile des Lastschriftverfahrens nutzen möchten, nehmen Sie bitte Kontakt mit der Geschäftsstelle der ThürTSK auf. Sie sparen sich dadurch den Weg zur Bank oder Post und können die termingerechte Zahlung nicht versäumen.

Anschrift/Stempel VLÜA:

--

Anschrift der Tierseuchenkasse:

Thüringer Tierseuchenkasse
Victor-Goerttler-Str. 4
07745 Jena
Telefon: 03641-88 55 0
Telefax: 03641-88 55 55



Thüringer Tierseuchenkasse
Victor-Goerttler-Str. 4
07745 Jena

Anschrift Tierhalter:

TSK oder Reg-Nr.:

(bitte unbedingt angeben!)

Neuer Tierhalter: ☐

SEPA-Lastschriftmandat für SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

Hiermit ermächtige ich die Tierseuchenkasse die von mir zu entrichtenden Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Tierseuchenkasse auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Mir ist bekannt, dass in diesem Fall etwaige in Rechnung gestellte Kosten/Gebühren von mir zu tragen sind.

BIC: _____

IBAN: DE _____

☐

Der Kontoinhaber ist mit dem oben genannten Tierhalter identisch. (falls zutreffend, bitte ankreuzen)

Sofern der Kontoinhaber vom Tierhalter abweicht, bitte hier die Daten des Kontoinhabers eintragen. Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt nur für die Vereinbarung mit obigem Tierhalter.

Name, Vorname, Firma (Kontoinhaber)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Name Kreditinstitut



Datum und Unterschrift des Kontoinhabers

Bitte zurück senden an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler Str. 4, 07745 Jena
oder an die Faxnummer 03641 8855-55.